

4.3 – Erläuterungen

BGN-Prämienverfahren

Abgase von Dieselmotoren enthalten krebserzeugende Rußpartikel, Kohlenmonoxid und Stickoxide.

Die Mindestanforderung: Der Unternehmer muss den Einsatz von dieselgetriebenen Fahrzeugen oder Gabelstaplern in ganz oder teilweise geschlossenen Arbeitsbereichen beschränken, wenn unter Berücksichtigung der erforderlichen Motorleistung oder Tragfähigkeit dieselbe Aufgabe auch durch schadstoffarme Antriebstechniken, z. B. Elektroantrieb, erfüllt werden kann (TRGS 554 „Abgase von Dieselmotoren“).

Prämienpunkte gibt es, wenn das Unternehmen auf Stapler mit Dieselmotor verzichtet und stattdessen Elektrostapler einsetzt.

Prämienpunkte gibt es auch, wenn das Unternehmen in Hallen mit dieselgetriebenen Staplern (und Fahrzeugen) eine Hallenlüftung nach dem Prinzip der Schichtströmung umgesetzt hat.

Die Schichtströmung sorgt für frische Luft im bodennahen Bereich der Halle und damit in der Atemluft der Beschäftigten. Die Fahrzeugabgase ziehen in den Deckenbereich ab und werden dort abgesaugt. Genutzt wird die Thermik der heißen Abgase. Sie lässt die Abgase von selbst nach oben zur Hallendecke hin entweichen. Die Frischluft strömt turbulenzarm aus Auslässen im Bodenbereich nach. Dieses Lüftungsprinzip kann immer dann erfolgreich eingesetzt werden, wenn die Gefahrstofffreisetzung mit thermischen Prozessen verknüpft ist. Die BGN berät sie gerne.

